

Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung der Aufträge sicherzustellen, dass er selbst sowie die von ihm eingesetzten Mitarbeiter und Dritten alle **einschlägigen gesetzlichen Arbeitsschutzvorschriften (ArbZG, BetrSichV, ArbSchG, GefStoffV etc.), RMR-Sicherheitsvorschriften, RMR-Anweisungen sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln** einschließlich der für den Auftragnehmer und unser Unternehmen geltenden **Berufsgenossenschaftlichen Regeln** einhalten.

Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Arbeiten Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen und auf Verlangen der RMR zur Verfügung zu stellen.

Die für die Durchführung der Arbeiten in unserem Unternehmen vom Auftragnehmer eingesetzten Führungskräfte (Aufsichtspersonen) sind für die gründliche Unterweisung ihrer Mitarbeiter zuständig und verantwortlich. Der örtliche Bauleiter des Auftragnehmers hat sich vor Beginn der Arbeiten zwecks Information über die besonderen Sicherheitsbelange der RMR und Einweisung auf der Baustelle mit unserem technisch zuständigen Mitarbeiter in Verbindung zu setzen (Erstunterweisung). Außerdem hat er dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter über alle Belange der Koordination gemäß § 6 BGV A1 informiert werden.

Wir behalten uns das Recht vor, die Durchführung der Arbeiten und die Einhaltung der Arbeitssicherheits-Regeln auf unserem Gelände und in unseren Anlagen zu überwachen.

Bei Sicherheitsverstößen von Mitarbeitern des Auftragnehmers und sicherheitstechnischen Mängeln an seinen bei uns eingesetzten Werkzeugen und Maschinen sind wir berechtigt:

- Die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung des Mangels anzuordnen.
- Zuwiderhandelnde Mitarbeiter von der weiteren Tätigkeit auszuschließen.

Sich daraus ergebende Terminverzögerungen, Wartezeiten und Kosten fallen unter die ggf. vereinbarte Konventionalstrafenregelung oder werden dem Auftragnehmer gesondert in Rechnung gestellt. In keinem Fall entstehen uns aus diesen Anordnungen Kosten.

In Wiederholungsfällen haben wir das Recht, von Teilen des Auftrages oder vom Gesamtauftrag zurückzutreten.

Werden vom Auftragnehmer Mitarbeiter anderer Firmen (Dritte, Subkontraktoren oder AÜG-Mitarbeiter) eingesetzt, die auf unserem Gelände arbeiten oder sonstige Leistungen in seinem Auftrag erbringen, bedarf es der schriftlichen Mitteilung an uns bevor diese Mitarbeiter zum Einsatz kommen. Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Bei Mitarbeitern aus nicht EU-Ländern muss der Nachweis der Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung unter Vorlage der vom Landesarbeitsamt genehmigten Werkverträge auf der Baustelle vorliegen und der Nachweis des Versicherungsschutzes erbracht sein.

Bei Mitarbeitern aus EU-Ländern von Firmen ohne inländischen Firmensitz muss die Berechtigung über den Nachweis des Versicherungsschutzes vor Aufnahme der Tätigkeiten nachgewiesen sein.

Jeder Unfall im Rahmen der Auftragserfüllung ist uns unverzüglich mitzuteilen.

Unsichere Verhaltensweisen und Zustände („Beinaheunfälle“) sind RMR ebenfalls mitzuteilen.

Sollte das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal einen Arbeitsunfall mit Körperverletzung verursachen, hat der Auftragnehmer der RMR einen schriftlichen Bericht über die Ursachen des Unfalls, die eingetretenen Personen- und Sachschäden, die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit des/der Verletzten sowie die veranlassten Maßnahmen zur Vermeidung eines Wiederholungsfalles einzureichen. Die Arbeiten dürfen erst fortgesetzt werden, wenn die Unfallgefahr dauerhaft beseitigt ist.

Unsere Verantwortung für die Beachtung und Durchsetzung von Arbeitssicherheitsvorschriften entbinden den Auftragnehmer und seine Führungskräfte nicht von ihrer eigenen diesbezüglichen Verantwortung und Verpflichtung. Unser zuständiger Mitarbeiter hat alle Rechte und Pflichten des Koordinators (§ 6 BGV A1), um bei „gegenseitiger Gefährdung“ unmittelbar in den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers eingreifen zu können.

Zwingend vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung:

- Sicherheitsschuhe S3 mit ESD-Kennzeichnung
- Körperbedeckende Langärmelige Schutzkleidung (Hose + Jacke) aus schwer entflammbarem Material
- Helm
- Schutzbrille
- In Anlagen im Bereich der SHELL Deutschland Oil GmbH, Raffinerie Godorf ist ggfs. zusätzlich Fluchfilter (H2S) mitzutragen, die der Auftragnehmer bei unserem technisch zuständigen Mitarbeiter erhalten kann.
- zusätzliche persönliche Schutzausrüstung je nach Art der Tätigkeit, z. B. Handschuhe oder Gesichtsschutz usw.

Im Zweifelsfall stimmen Sie sich bitte mit dem zuständigen RMR- Verantwortlichen Mitarbeiter ab.

Für Arbeiten in und um das RMR- Verwaltungsgebäude gilt die Anweisung H-20D (insbesondere körperbedeckende langärmelige PSA).

Ordnung:

Der Auftragnehmer hat den Arbeitsplatz allabendlich aufgeräumt zu hinterlassen. Zurückgelassene Werkzeuge, Materialien, Abfälle usw. dürfen keine Unfallquelle darstellen; andernfalls sind wir berechtigt, den Arbeitsplatz von Dritten zu Lasten des Auftragnehmers aufräumen zu lassen.

Umweltschutz:

Die jeweils gültigen Gesetze und Verordnungen des Umweltrechtes - z. B. *BImSchG, AbfG, AltöIV, GGVS, ChemG, GefStoffV, WHG, BNatSchG* - sind zu beachten und uneingeschränkt einzuhalten.

Es dürfen keine Abfälle/Reststoffe von außerhalb auf unser Gelände transportiert werden. Bei Zuwiderhandlung berechnen wir die entstandenen Kosten der Entsorgung dem Verursacher.